

nischen Räte der Hauptverwaltungen (GBI. II S. 383) und nach der ihnen vom Minister gegebenen Geschäftsordnung.

(6) Zur bestmöglichen Auswertung der Kenntnisse und Erfahrungen der Arbeiter und der Intelligenz in den Ämtern und in der Verwaltung, insbesondere der Aktivisten, Verdienten Erfinder, Helden der Arbeit und Nationalpreisträger, haben die Leiter der Hauptverwaltungen Aktivisten-Kommissionen zu bilden.

(7) In diesen Kommissionen ist die Vorbereitung und Durchführung der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen, der Beschlüsse des Kollegiums des Ministeriums sowie der Anordnungen, Verfügungen und Anweisungen des Ministers zu behandeln. Die Kommissionen sollen sich ferner mit vordringlichen Fragen der Produktion, der Betriebswirtschaft und der weiteren Entwicklung der Betriebszweige der Deutschen Post befassen und die Leiter der Hauptverwaltungen durch Vorschläge und kritische Hinweise in ihrer Arbeit unterstützen.

## §9

### Die zentralen Abteilungen des Ministeriums

(1) Die zentralen Abteilungen des Ministeriums sind die Organe des Ministers zur Bearbeitung der im Rahmen des Ministeriums allgemein zu lösenden Aufgaben der Leitung der Deutschen Post.

(2) Die zentralen Abteilungen beraten die Hauptverwaltungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben, haben diesen gegenüber jedoch keine Weisungsbefugnis. Sie sind aber berechtigt, die zur Durchführung ihrer Aufgaben er-